

Das Sachwalterrechts- Änderungsgesetz 2006



Peter Barth

Ein Überblick

Der Ministerrat hat am 20. April 2006 den Entwurf für ein Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 dem Parlament als Regierungsvorlage zugeleitet. Im Folgenden sollen die Eckpfeiler des Reformprojekts kurz dargestellt werden:

1. Eindämmung der expansiven Entwicklung der Sachwalterschaft

Mit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 soll das Institut der Sachwalterschaft auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen die Bestellung eines Sachwalters mangels Alternativen, die die Autonomie des Betroffenen wahren, unumgänglich erforderlich ist. In diesem Sinne werden in § 268 Abs. 2 ABGB die primär anzuwendenden Hilfen (demonstrativ) aufgezählt und – deutlicher als bisher – die Subsidiarität der Sachwalterschaft betont. Im Gegenzug soll die Selbstbestimmung psychisch kranker und geistig behinderter Menschen gestärkt werden.

a. Vorsorgevollmacht

Allgemeines: Eine Vorsorgevollmacht ermöglicht es Betroffenen, zu einem Zeitpunkt, in dem sie noch über die erforderliche Geschäftsfähigkeit, Einsichts-

und Urteilsfähigkeit sowie Äußerungsfähigkeit verfügen, eine Person ihres Vertrauens als zukünftigen Vertreter zu betrauen. So entsteht zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich keine Notwendigkeit, einen Sachwalter zu bestellen. Dabei werden die administrativen (und finanziellen) Hürden für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht möglichst gering gehalten und es wird dennoch ein höchstmögliches Maß an Rechtsschutz gewahrt.

Inhalt: Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, müssen bestimmt angeführt sein. Soll die Vollmacht auch zur Besorgung schwerwiegender Angelegenheiten (große medizinische Eingriffe, Wohnsitzwechsel und außerordentliche Wirtschaftsverwaltung) ermächtigen, muss der Vollmachtgeber vor Erteilung der Vollmacht von einem Rechtsanwalt, Notar oder Gericht über die Rechtsfolgen belehrt worden sein. Der Bevollmächtigte darf nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Betreuungseinrichtung (z.B. Heim) stehen, in der der Vollmachtgeber gepflegt wird.

Als Formvorschrift wird normiert, dass die Vorsorgevollmacht entweder

- eigenhändig zu schreiben und zu unterschreiben ist,
- fremdhändig unter Mitwirkung dreier unbefangener, eigenberechtigter und sprachkundiger Zeugen zu errichten ist oder
- als Notariatsakt aufzunehmen ist.

Die Vorsorgevollmacht kann (muss aber nicht) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV), das von der Österreichischen Notariatskammer geführt wird, registriert werden.

Wirkung: Für jemanden, der eine Vorsorgevollmacht erteilt hat, ist insoweit kein Sachwalter zu bestellen, es sei denn, der Bevollmächtigte wird gar nicht bzw. nicht im Sinne des Bevollmächtigungsvertrags tätig oder gefährdet sonst durch seine Tätigkeit das Wohl des Vollmachtgebers. Von der Bestellung eines Sachwalters kann aber auch dann abgesehen werden, wenn eine Vollmacht nicht die Voraussetzungen der Vorsorgevollmacht erfüllt. Hier muss aber auf Grund der Umstände des Einzelfalles klar sein, dass der Bevollmächtigte seine Aufgaben nicht zum Nachteil für die behinderte Person besorgen wird.

Der Erfolg dieses neuen Rechtsinstituts wird weitgehend von begleitenden Werbemaßnahmen und der Akzeptanz seitens der öffentlichen Einrichtungen, wie etwa der Sozialversicherungsanstalten und der Banken, abhängen. In diesem Zusammenhang ist seitens des Bundesministeriums für Justiz geplant, eine Mustervorsorgevollmacht zu erstellen.

b. Sachwalterverfügung

Ein weiteres Element zur Stärkung der Autonomie ist die Möglichkeit, vor Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit in Form einer sogenannten „Sachwalterverfügung“ Wünsche in Bezug auf die Person eines (in Zukunft vielleicht zu stellenden) Sachwalters zu äußern und so auf die Auswahl dieses Sachwalters Einfluss zu nehmen. Wird diese Verfügung schriftlich errichtet, kann sie im ÖZVV registriert werden.

c. Einräumung der alleinigen Verfügungsberechtigung

Das Gericht kann Menschen auch dann, wenn es diesen einen Sachwalter – z.B.

für alle Vermögensangelegenheiten – zur Seite stellt, die Berechtigung einräumen, hinsichtlich bestimmter, weniger gewichtiger Angelegenheiten allein zu verfügen, indem es diese Angelegenheiten vom Wirkungskreis des Sachwalters ausnimmt. Auf diese Weise soll ebenfalls die Selbstbestimmung von Betroffenen gefördert werden.

d. Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

Zu einer Eindämmung des Anstiegs der Sachwalterbestellungen soll es auch durch die Vereinfachung jener bürokratischen Abläufe kommen, die kein besonderes Risikopotential für die Betroffenen in sich bergen. So ist eine gesetzliche Vertretungsmacht der nächsten Angehörigen in speziellen Bereichen vorgesehen, nämlich – in Anlehnung an die eheliche „Schlüsselgewalt“ (§ 96 ABGB) – bei Alltagsgeschäften (die etwa im Zuge der Haushaltsführung für den Betroffenen zu besorgen sind), bei der Organisation der Pflege des Betroffenen, bei der Entscheidung über medizinische Behandlungen und den Wohnsitz sowie bei der Beantragung sozialversicherungsrechtlicher Leistungen und der Geltendmachung von Leistungen aus anderen Versicherungen. Als nächste Angehörige gelten (im gemeinsamen Haushalt lebende) Ehegatten und Lebensgefährten (mit denen der Betroffene seit drei Jahre zusammenlebt) sowie Eltern und volljährige Kinder.

Legt der nächste Angehörige bei Vornahme einer Vertretungshandlung eine „Bestätigung über die Registrierung der Vertretungsbefugnis“ vor, werden potentielle Vertragspartner in ihrem Vertrauen auf die Vertretungsbefugnis grundsätzlich ge-

schützt. Kein Schutz wird jedoch Vertragspartnern gewährt, die von der mangelnden Vertretungsbefugnis wissen oder wissen hätten müssen. Die Bestätigung wird von der Österreichischen Notariatskammer nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt:

Kann der Betroffene seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen und will der nächste Angehörige für ihn tätig werden, so hat er seine Vertretungsbefugnis (über jeden Notar) dem ÖZVV zu melden. Bei Bescheinigung seines Naheverhältnisses und Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Unfähigkeit des Betroffenen, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, ist ihm von der Notariatskammer eine Bestätigung über die Registrierung seiner Vertretungsbefugnis auszustellen (sowie eine Übersicht über die mit der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger verbundenen Rechte und Pflichten). Liegt ein Widerspruch gegen die Vertretungsbefugnis eines nächsten Angehörigen vor oder ist für denselben Kreis von Angelegenheiten ein Sachwalter bestellt oder eine Vorsorgevollmacht erteilt, so kann eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis nicht ausgestellt werden.

e. Vermeidung von Missbrauch der Vorsorgevollmacht und der gesetzlichen Vertretungsbefugnis

Der Missbrauch von Vorsorgevollmacht bzw. gesetzlicher Vertretungsmacht zum Nachteil der vertretenen psychisch Kranken oder geistig Behinderten wird durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Wichtigstes Rechtsschutzinstrument ist in diesem Zusammenhang die jedermann eingeräumte Möglichkeit, jederzeit das Pflschaftsgericht anzurufen, das dann im Rahmen des Sachwalterschaftsverfahrens die Lebenssituation des Betroffenen zu untersuchen und festzustellen hat, ob die Bestellung eines Sachwalters – trotz Vorliegens einer Vorsorgevollmacht oder gesetzlicher Vertretungsmacht nächster Angehöriger – erforderlich ist.
- Dem Betroffenen steht jederzeit die Möglichkeit offen, die einmal erteilte Vorsorgevollmacht zu widerrufen.

- Ein nächster Angehöriger, der seine Vertretungsbefugnis wahrnehmen möchte, hat den Betroffenen hievon vorab zu informieren. Die gesetzliche Vertretungsbefugnis eines nächsten Angehörigen tritt nicht ein bzw. endet, wenn ihr der Betroffene bereits vor Verlust der Einsichtsfähigkeit widersprochen hat oder wenn er nach Verlust der Einsichtsfähigkeit widerspricht. Er hat die Möglichkeit, diesen Widerspruch im ÖZVV evident halten zu lassen.

- Die wirksame Errichtung einer fremdhändigen Vorsorgevollmacht ist an die Mitwirkung dreier unbeteiligter Zeugen geknüpft; zum Vorsorgebevollmächtigten kann nur eine (von der Krankenanstalt, dem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Betroffene untergebracht ist oder wohnt) unabhängige Person bestellt werden.

- Schreiten nächste Angehörige neben einander für einen psychisch kranken oder geistig behinderten Angehörigen als gesetzliche Vertreter ein, können sie – bei rechtzeitigem Widerspruch dem Geschäftspartner gegenüber – verhindern, dass es zu einem Vertretungsakt kommt.

- Bei schwerwiegenden medizinischen Behandlungen bzw. dauerhaften Wohnsitzänderungen gelten die strengen Anforderungen des Sachwalterrechts. Insgesamt wird so ein Bündel von Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch geschaffen. Darüber hinaus gehende Maßnahmen erscheinen nicht erforderlich, da ein institutionelles Misstrauen gegen Angehörige oder sonstige nahe stehende Personen, die einen Großteil der Betreuungs- und Sozialarbeit erbringen und ohne deren Beitrag das soziale System kaum denkbar wäre, nicht angebracht ist.

2. Personensorge

Ein weiterer Schwerpunkt der Gesetzesreform ist der Bereich der „Personensorge“. Es geht hier vor allem darum, die Bedeutung dieses Wirkungskreises von Sachwaltern (und Vorsorgebevollmächtigten) durch möglichst klare Regelungen hervorzuhe-

ben. Indem erstmals Bestimmungen über die medizinische Behandlung von psychisch kranken und geistig behinderten Menschen zur Verfügung gestellt werden, wird auch einem Anliegen des Regierungsprogramms für die XXII. Gesetzgebungsperiode entsprochen. Auch die zentralen Fragen der Änderung des Wohnortes erfährt eine Regelung.

a. Persönlicher Kontakt

Der Sachwalter hat mit der behinderten Person im erforderlichen Ausmaß persönlichen Kontakt zu halten. Sofern er nicht bloß zur Besorgung einzelner Angelegenheiten (z.B. Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren) bestellt ist, soll dieser Kontakt mindestens einmal im Monat stattfinden. Wenn sich der Betroffene aber in einer Krise befindet (z.B. drohende Verwahrlosung), kann der Kontakt auch häufiger erforderlich sein. Der Sachwalter hat dem Gericht über seine Kontakte mindestens einmal jährlich zu berichten.

b. Medizinische Behandlung

Einwilligungen in medizinische Behandlungen kann die ausreichend einsichts- und urteilsfähige behinderte Person – auch nach einer Sachwalterbestellung – grundsätzlich nur selbst erteilen. Mangelt es an der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist die Zustimmung des Sachwalters einzuholen, wenn sein Wirkungsbereich die Besorgung dieser Angelegenheit mitumfasst.

Einer Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, kann der Sachwalter nur zustimmen, wenn

- ihm ein vom behandelnden Arzt unabhängiger Arzt (oder mehrere) in einem ärztlichen Zeugnis bestätigt, dass der Betroffene nicht über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt und die Vornahme der Behandlung zur Wahrung des Wohles der behinderten Person erforderlich ist oder
- das Gericht die Zustimmung genehmigt; diese Genehmigung ist immer erforderlich, wenn die behinderte Person zu erkennen gibt (dafür ist keine

Einsichtsfähigkeit erforderlich), dass sie die Behandlung ablehnt.

Ereilt der Sachwalter die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung nicht und wird dadurch das Wohl der behinderten Person gefährdet, so kann das Gericht die Zustimmung des Sachwalters ersetzen oder einen anderen Sachwalter bestellen.

c. Änderung des Wohnortes

Über ihren Wohnort entscheidet eine Person unter Sachwalterschaft, soweit sie ausreichend einsichts- und urteilsfähig ist, ebenfalls grundsätzlich nur selbst. Sonst – also bei mangelnder Einsichtsfähigkeit des Betroffenen – hat der Sachwalter diese Aufgabe zu besorgen, wenn dies zur Wahrung des Wohles der behinderten Person erforderlich ist und sein Wirkungsbereich die Besorgung dieser Angelegenheit umfasst. Soll der Wohnort der behinderten Person dauerhaft geändert werden, so bedarf dies der gerichtlichen Genehmigung.

Zu freiheitsbeschränkenden Zwangsmaßnahmen kann der Sachwalter nicht seine Zustimmung erteilen. Hier ist ein Ausweichen auf das Unterbringungsgesetz notwendig.

d. Höchstzahl von Sachwalterschaften

Im Hinblick auf das Anliegen der Reform, dass Sachwalter der Personensorge erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden sollen, und auch auf Grund verschiedentlich geäußelter Kritik in der Praxis, wird eine Höchstzahl von Sachwalterschaften, die eine Person, insbesondere auch ein Rechtsanwalt oder Notar, übernehmen darf, vorgesehen.

Wengleich Rechtsanwälte und Notare in erster Linie rechtliche Angelegenheiten zu besorgen haben, so ist dennoch auch diesen Professionisten in ihrer Funktion als Sachwalter ein gewisses Maß an persönlichem Kontakt und Bemühung um soziale und medizinische Versorgung zumutbar. Dies wird in § 282 ABGB auch ausdrücklich gefordert. Diesem Anspruch kann in aller Regel nicht entsprochen werden, wenn man Sachwalter von mehr als fünf bzw. – im Falle von Professionisten – 25 Personen ist.

3. Abkoppelung des Sachwalterrechts vom Kindschaftsrecht

Die im KindRÄG 2001 bereits angekündigte (RV 296 BlgNR 21. GP 127) und in der Lehre oftmals angeregte (s. u.a. Stabentheiner in Rummel³ §§ 281, 282 Rz 1; Schauer, NZ 2001, 275 [bei FN 15]) Abkoppelung des Sachwalterrechts vom Kindschaftsrecht wird im Rahmen des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 verwirklicht. Alle im Sachwalterrecht zentralen Fragen sind im neuen 5. Hauptstück zu finden:

Die §§ 268 bis 272 ABGB regeln unter der neuen Überschrift „Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators“ die Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters (§ 268 ABGB), eines Kurators für Ungeborene (§ 269 ABGB), eines Abwesenheitskurators (§ 270 ABGB) und eines Kollisionskurators (§§ 271 f ABGB).

Daran schließen – sozusagen in einem Allgemeinen Teil (§§ 273 bis 278 ABGB) – Vorschriften über die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators an (allgemeinen Leitlinien der richterlichen Entscheidung; allgemeine Ausschlussgründe für die Bestellung zum Sachwalter oder Kurator; Eignung und Zumutbarkeit als weitere Voraussetzungen, bei deren Vorliegen für nahe stehende Personen und Rechtsanwälte und Notare grundsätzlich eine Pflicht zur Übernahme der Sachwalterschaft besteht; Aufzählung der Personengruppen, aus deren Kreis ein Sachwalter bestellt werden darf).

Zum Allgemeinen Teil gehören weiter die Rechte und Pflichten eines Sachwalters und Kurators (das Wohl der anvertrauten Person als oberste Handlungsmaxime eines Sachwalters und Kurators; Pflicht zum persönlichen Kontakt und zur Bemühung um ärztliche und soziale Betreuung der behinderten Person; gerichtliche Genehmigungspflicht in wichtigen, die Person des Behinderten betreffenden Angelegenheiten; Fragen der Vermögensverwaltung; Regelungen über die Entschädigung, das Entgelt und den Aufwandsersatz des Sachwalters oder Kurators; Haftungsbestimmung).

Im letzten Abschnitt des Allgemeinen Teils wird die Beendigung und Änderung